



**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein  
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي  
Euro-Mediterranean-Arab Association

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EMA e.V. - Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein für das 7. Deutsch-Marokkanische Wirtschaftsforum vom 09. Juli – 12. Juli 2017

Stand: 26. April 2017

Sehr geehrte(r) Delegationsteilnehmer(in),

bitte schenken Sie diesen ausführlichen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit. Mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch die EMA zugänglich gemacht werden, an. Sie gelten für das 4. Deutsch-Algerische Wirtschaftsforum der EMA, im Folgenden Veranstalter genannt, das vom 09. Juli – 12. Juli 2017 in El Jadida, Casablanca, Rabat und Kénitra stattfinden wird. Diese Bedingungen ergänzen §§ 651 a-m BGB und die §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus:

### 1. Anmeldung und Bestätigung

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Veranstalter verbindlich den Abschluss des Reisevertrags an.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Bei Zustandekommen der Delegationsreise erhalten Sie eine Bestätigung.

1.4 Die EMA übernimmt keinerlei Haftung für Stornierungsgebühren für abgesagte Flug- und Hotelbuchungen.

### 2. Bezahlung

2.1 Die Bezahlung der Reise hat bis spätestens 14 Werktage nach Anmeldung zu erfolgen. Bei Buchungen in der letzten Woche vor Veranstaltungsbeginn ist ein Zahlungsnachweis zu erbringen.

2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach der Mahnung nicht, kann die EMA vom Vertrag zurücktreten.

Furthering economic  
development cooperation



**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein  
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي  
Euro-Mediterranean-Arab Association

2.3 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Anmeldeformularausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, ist es erforderlich, diese direkt an die visumerteilende Stelle zu zahlen.

### **3. Leistungen und Preise**

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort durch die EMA betreut. Einzelheiten, Adressen und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsprogramms, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

4.2.1 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

4.2.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als ein Monat liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.2.4 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistungen diesem gegenüber geltend zu machen.



**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein  
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي  
Euro-Mediterranean-Arab Association

## **5. Rücktritt durch den Reisenden**

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Ihnen wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

5.3 Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 8 geregelten Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnungen des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Für das o.g. Wirtschaftsforum gelten folgende Bestimmungen:

- 50 % des Reisepreises bis 14 Tage vor Abflug
- 100 % des Reisepreises ab 3 Tage vor Abflug

5.4 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen, Abreiseort oder Veranstaltungsort einfindet, oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Einreiseformulare (Visa), nicht angetreten wird.

## **6. Ersatzperson**

Bis zu 2 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson eventuell entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

7.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reisetrotz entsprechenden Abmahnungen durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.



**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein  
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي  
Euro-Mediterranean-Arab Association

7.2 Der Veranstalter kann bis zwei Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen. Der Veranstalter informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis umgehend zurück.

### **8. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt**

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8.2 Erfolgt eine Kündigung oder Veränderung des Leistungsprogramms aufgrund von Höherer Gewalt nach Antritt der Reise, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Reisende, ebenso wie die übrigen Mehrkosten zu tragen.

8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) oder telefonisch unter: 0301817 0.

### **9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

9.1 Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

9.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

9.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbstverantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

9.4 Erkundigen Sie sich beim Veranstalter, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist und achten Sie darauf, dass Ihre Dokumente eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzen.

*Furthering economic  
development cooperation*



**EMA**

Euro-Mediterran-Arabischer Länderverein  
المنظمة العربية الأورومتوسطية للتعاون الإقتصادي  
Euro-Mediterranean-Arab Association

9.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen sie unbedingt die jeweiligen Vorschriften.

9.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt. Entsprechende Informationen erhalten Sie beim Veranstalter.

#### **10. Gerichtsstand / Allgemeines**

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Dies gilt ebenso für die vorliegenden Reisebedingungen.

10.2 Es gilt deutsches Recht. Bei Rückfragen und für individuelle Absprachen wenden Sie sich bitte an unser Team.

Die EMA e.V. wünscht Ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Wirtschaftsforum



*Furthering economic  
development cooperation*